

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2019 an
allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat
Sachsen
(VwV Abiturprüfung 2019)**

Vom 8. Juni 2017

**I.
Allgemeine Festlegungen**

1. Grundlagen

Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfungen an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erfolgen auf der Grundlage nachstehender Regelungen des Staatsministeriums für Kultus und der Kultusministerkonferenz:

- [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung](#) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert worden ist,
- [Abendgymnasien- und Kollegverordnung](#) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 272) geändert worden ist,
- [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs](#) vom 31. August 2012 (MBI. SMK S. 466), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Januar 2014 (MBI. SMK S. 4, 87) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. S 407),
- Lehrpläne für das allgemeinbildende Gymnasium,
- Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) für die Fächer der Abiturprüfung laut den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989, sofern keine Bildungsstandards für ein Fach gelten,
- Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012,
- Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012,
- Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012,
- Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport 2019 an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung vom 31. Januar 2008 und
- Vereinbarung über das Latein und das Graecum, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005

in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Prüfungsinhalte und Anforderungen

Alle Lernbereiche des jeweiligen Lehrplans der gymnasialen Oberstufe enthalten mögliche Prüfungsinhalte. Hinsichtlich der Anforderungen in der Abiturprüfung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der gymnasialen Qualitätsentwicklung den fachlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zukommt und dass bei den Prüfungsaufgaben auf transferierbares Wissen und problemlösendes Denken großes Gewicht gelegt wird.

3. Arbeitszeiten

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den schriftlichen Abiturprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

Prüfungsfach	Leistungskursfach	Grundkursfach
Mathematik	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A und B: 300 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A und B: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten
Deutsch Sorbisch Geschichte Evangelische Religion Katholische Religion	300 Minuten	240 Minuten
Geschichte bikulturell-bilingual	–	240 Minuten
Englisch Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	für den praktischen Prüfungsteil im Rahmen einer Partnerprüfung bei zwei Prüfungsteilnehmern in der Regel 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern in der Regel 25 Minuten; 270 Minuten für den schriftlichen Prüfungsteil	–
Griechisch Latein	270 Minuten	–
Chemie Physik Biologie	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 270 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten
Geographie Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft	–	240 Minuten
Kunst	300 Minuten	–
Musik	270 Minuten zuzüglich 30 Minuten für den praktischen Prüfungsteil	–
Sport, Teil A (Sporttheorie)	240 Minuten	–

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den Ergänzungsprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Latinum Graecum Hebraicum	180 Minuten	20 Minuten

4. Zugelassene Hilfsmittel

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

In den schriftlichen Abiturprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) In allen Prüfungsfächern:
 - Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung
 - Prüfungsteilnehmer mit Migrationshintergrund, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zusätzlich ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.
- b) Im Fach Sorbisch:
 - Obersorbisch-deutsches Wörterbuch und
 - Deutsch-obersorbisches Wörterbuch
- c) Im schriftlichen Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen:
 - ein- und zweisprachige Wörterbücher (Fremdsprache-Deutsch/Deutsch-Fremdsprache)
 - Im praktischen Prüfungsteil sind keine Wörterbücher zugelassen.
- d) Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual:
 - ein- und zweisprachige Wörterbücher (Französisch-Deutsch/Deutsch-Französisch) und
 - Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen
- e) Im Fach Griechisch folgende zweisprachige Wörterbücher:
 - Benseler, Griechisch-deutsches Schulwörterbuch oder
 - Gemoll, Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch. Wenn die Prüfungsteilnehmer das Werk von Gemoll verwenden, ist ihnen der Anhang „Alphabetisches Verzeichnis zur Bestimmung seltener und unregelmäßiger Verbformen“ des Werkes von Benseler in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- f) Im Fach Latein folgende zweisprachige Wörterbücher:
 - Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, ab 2001,

- Langenscheidt Abitur-Wörterbuch Latein-Deutsch, ab 2017,
 - Pons Globalwörterbuch Lateinisch-Deutsch, 1986,
 - Pons Wörterbuch für Schule und Studium Latein-Deutsch, ab 2003, oder
 - Pons Wörterbuch Schule und Studium Latein-Deutsch, ab 2012, ohne das herausnehmbare Extraheft Kurzgrammatik Latein; Die 100 wichtigsten Persönlichkeiten der römischen Antike; Landkarten, oder
 - Stowasser Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, 1994 oder 2016
- g) Im Fach Mathematik:
- entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule im Prüfungsteil B der Prüfung entweder grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit beziehungsweise ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform
 - Tabellen- und Formelsammlung im Prüfungsteil B der Prüfung und
 - Zeichengeräte
- h) Im Fach Physik:
- entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung entweder grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit beziehungsweise ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung
 - Zeichengeräte
 - PC oder Laptop im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Prüfungsteil C. Das Hilfsmittel wird ausschließlich für die experimentelle oder praktische Tätigkeit benötigt und ist entsprechend der Anzahl der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze bereit zu stellen. Auf dem PC oder Laptop muss die Software installiert sein, die der Prüfungsteilnehmer für die Modellbildung und Simulation genutzt hat.
- i) Im Fach Biologie:
- entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung entweder grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit beziehungsweise ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung
 - Zeichengeräte und
 - Pflanzenbestimmungsbuch mit dichotomem Bestimmungsschlüssel ohne farbige Illustrationen und ohne Abbildung des gesamten Pflanzen-Habitus in den Prüfungsteilen B und C
- j) Im Fach Chemie:
- entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung entweder grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit beziehungsweise ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung
 - Zeichengeräte
 - PC oder Laptop im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Prüfungsteil C zur möglichen Nutzung. Das Hilfsmittel darf ausschließlich für die experimentelle oder praktische Tätigkeit genutzt werden. Auf dem PC oder Laptop muss die Software installiert sein, die der Prüfungsteilnehmer bisher für die Erfassung und Auswertung von Messwerten genutzt hat.
- k) Im Fach Kunst:
- bildkünstlerische Materialien und Arbeitsgeräte, welche durch das Staatsministerium für Kultus in einem gesonderten Schreiben festgelegt werden und
 - Meisterwerke der Kunst des Neckar-Verlags Villingen-Schwenningen
- l) Im Fach Katholische Religion:
- Bibel, Einheitsübersetzung und
 - Gotteslob für die (Erz-)Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg – Katholisches Gebet- und Gesangbuch, 2013
- m) Im Fach Evangelische Religion:
- Bibel, Luther-Übersetzung oder Einheitsübersetzung
- n) Im Fach Geographie:
- entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule entweder grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit beziehungsweise ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform und
 - Weltatlas
- o) Im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft:
- **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland
 - Verfassung des Freistaates Sachsen und
 - Weltatlas
- p) Im Fach Geschichte:
- Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen.

Über die Zulassung weiterer Hilfsmittel in den mündlichen Abiturprüfungen in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenstellung entscheidet die Fachprüfungskommission auf der Grundlage des Vorschlags des prüfenden Fachlehrers.

5. Zugelassene Hilfsmittel bei Ergänzungsprüfungen

Zugelassen sind jeweils nichtelektronische oder elektronische Wörterbücher, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen. In den Ergänzungsprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in allen schriftlichen Prüfungsteilen
- b) nur ein zweisprachiges Wörterbuch Lateinisch-Deutsch (wie im Fach Latein) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums
- c) nur ein zweisprachiges Wörterbuch Griechisch-Deutsch (wie im Fach Griechisch) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Graecums
- d) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Hebraicums eines der im Folgenden genannten zweisprachigen Wörterbücher:
 - Wilhelm Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, 17. und 18. Auflage, oder
 - Ludwig Köhler/Walter Baumgartner, Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Studienausgabe in 2 Bänden, 2004

6. Bewertungsskalen

Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kommen abhängig von Fach und Kursart die in Ziffer VII Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs enthaltenen Skalen mit 60 Bewertungseinheiten (BE) beziehungsweise 90 BE und im Leistungskursfach Mathematik die Skala mit 120 BE zur Anwendung.

II.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Deutsch

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Dem Prüfungsteilnehmer werden im Grundkurs drei und im Leistungskurs vier Aufgaben vorgelegt. Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine der für den jeweiligen Kurs vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Im Leistungs- und Grundkursfach werden zusätzlich 15 Minuten Zeit zum Lesen und zur Auswahl des Themas gewährt.

Die Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte
- Analyse pragmatischer Texte
- Erörterung literarischer Texte
- Erörterung pragmatischer Texte
- Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte

Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die miteinander kombinierbar sind. Texte für die Aufgabenarten Analyse pragmatischer Texte, Erörterung pragmatischer Texte und Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte sind auf die Themen Sprache, Medien sowie Lesen und Literatur ausgerichtet. Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die im nachstehenden Lektüreprogramm benannt sind
- zwei Texte oder Textausschnitte im Vergleich
- eine Auswahl pragmatischer Texte, auch in Ausschnitten

b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften und Teile des literarischen Werkes

aa) Leistungskurs

C. Hein:	Landnahme
F. Schiller:	María Stuart
W. Shakespeare:	Hamlet
J. Zeh:	Corpus Delicti
F. Kafka:	In der Strafkolonie
Der Medea-Stoff:	
Euripides:	Medea
C. Wolf:	Medea. Stimmen

bb) Grundkurs

C. Hein:	In seiner frühen Kindheit ein Garten
F. de la Motte Fouqué:	Undine
J. Zeh:	Corpus Delicti
Das Rache-Motiv:	
Euripides:	Medea
F. Dürrenmatt:	Der Besuch der alten Dame

c) Bewertungsmaßstab

Die Ermittlung der Notenpunkte erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

2. Leistungskursfach Sorbisch

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von drei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Zusätzlich werden 15 Minuten Zeit zum Lesen und zur Auswahl des Themas gewährt.

Die Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte
- Analyse pragmatischer Texte
- Erörterung literarischer Texte
- Erörterung pragmatischer Texte
- materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte

Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die im nachstehenden Lektüreprogramm benannt sind
- zwei Texte oder Textausschnitte im Vergleich
- eine Auswahl pragmatischer Texte, auch in Ausschnitten

b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften:

J. Bart-Čišinski	Na hrodzišču
J. Brëzan	Krabat – Druha kniha
J. Brëzan	Marja Jančova
J. Brëzan	Stary nan
J. Koch	Wišnina
J. Lorenc-Zalëski	Kupa zabytych
J.-M. Čornakec	W scinje swëčki
K. Krawc	Paradiz
M. Mlynkowa	Dny w dalinje

c) Bewertungsmaßstab

wie Leistungskursfach Deutsch

3. Leistungskursfächer in den neuen Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch

a) Struktur der Prüfung

aa) Kombinierte Aufgabe

Jeder Prüfungsteilnehmer hat einen praktischen Prüfungsteil sowie die beiden schriftlichen Prüfungsteile A und B zu bearbeiten.

bb) Praktischer Prüfungsteil

Aufgabe zum Sprechen/zur mündlichen Sprachkompetenz

Die Durchführung erfolgt in der Regel als Partnerprüfung. Schwerpunkte des Gesprächs zwischen den Prüfungsteilnehmern sind Argumentation und Interaktion.

cc) Schriftliche Prüfungsteile

Prüfungsteil A besteht aus einer Schreibaufgabe/Textaufgabe.

Es werden ein oder mehrere authentische fremdsprachige Materialien vorgelegt. Die Länge der Textvorlagen beträgt insgesamt in

- Englisch maximal 1 000 Wörter,
- Französisch, Italienisch, Spanisch maximal 900 Wörter und
- Polnisch, Russisch, Tschechisch maximal 800 Wörter.

Prüfungsteil B besteht aus einer Aufgabe zur Sprachmittlung. Dabei wird die sinngemäße adressatengerechte, situationsbezogene und textsortenorientierte Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes eines oder mehrerer deutschsprachiger Ausgangstexte in der Fremdsprache geprüft. Die Länge der Textvorlagen in Prüfungsteil B beträgt insgesamt maximal 650 Wörter.

b) Bewertungsmaßstab

Praktischer Prüfungsteil:	
Aufgabe zum Sprechen und zur mündlichen Sprachkompetenz:	erreichbar 20 BE
Schriftlicher Prüfungsteil:	
Prüfungsteil A: Schreibaufgabe/Textaufgabe Inhalt	erreichbar 20 BE
Sprachliche Leistung	erreichbar 30 BE
Prüfungsteil B: Aufgabe zur Sprachmittlung	erreichbar 20 BE
Insgesamt: Anwendung der 90-BE-Skala	

4. Leistungskursfächer in den alten Fremdsprachen: Griechisch, Latein

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Ein anspruchsvoller griechischer beziehungsweise lateinischer Text ist unter Einbeziehung eines Vergleichstextes zu interpretieren und auszugsweise in treffendes Deutsch zu übersetzen. Die Aufgabe Interpretieren bezieht sich auf den gesamten Text im Umfang von circa 220 (Griechisch) und circa 200 (Latein) Wörtern, die Aufgabe Übersetzen auf einen festgelegten Textteil im Umfang von circa 185 (Griechisch) und circa 170 (Latein) Wörtern. Den Prüfungsteilnehmern werden Einführungen zu den Texten zur Verfügung gestellt.

b) Prüfungsinhalt

Schwerpunkte des Prüfungsinhalts sind:

- Griechisch: Das Welt- und Menschenbild in der attischen Tragödie; als Vergleichstext auch weitere griechische Poesie oder Prosa
- Latein: Welterfahrung und -deutung in der Literatur der republikanischen und der augusteischen Zeit und der Kaiserzeit; als Vergleichstext auch weitere lateinische Poesie oder Prosa

c) Bewertungsmaßstab:

Prüfungsteil A: Interpretation	
– Textanalyse	erreichbar 20 BE
– Darstellung des Texthintergrundes	erreichbar 10 BE
– Einbeziehung eines beigegebenen zweisprachigen Vergleichstextes	erreichbar 15 BE
Prüfungsteil B:	erreichbar 45 BE

Für die Übersetzung werden 40 BE der 45 BE nach einer Fehler-BE-Tabelle erteilt. 5 BE sind für die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit von Ausgangs- und Zielsprache auf der Wirkungsebene zu vergeben. Für die Bewertung insgesamt wird die 90-BE-Skala angewendet.

5. Leistungskursfach Kunst

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben aus, die die Auseinandersetzung mit der Komplexität bildkünstlerischer Prozesse verlangen. Zusätzlich werden 15 Minuten Zeit für die Einrichtung des Arbeitsplatzes gewährt.
- b) Prüfungsinhalt
Schwerpunkt der Prüfung ist die an der künstlerischen Praxis orientierte Strukturierung, Organisation und Realisierung der Einheit von bildnerisch-praktischer Produktion, Reflexion und Rezeption.
- c) Bewertungsmaßstab
Anwendung der 60-BE-Skala

6. Leistungskursfach Musik

- a) Struktur der Prüfung
Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem praktischen Prüfungsteil B zusammen.
- b) Gegenstand von Prüfungsteil A
Gegenstand von Prüfungsteil A ist die Analyse und Interpretation musikalischer Werke. Zusätzlich werden 15 Minuten Zeit für das Einhören und 5 Minuten Zeit für die technische Einrichtung der Wiedergabegeräte gewährt. Der Prüfungsteilnehmer bearbeitet eine Pflichtaufgabe, die nicht schwerpunktbezogen ist, sowie eine von zwei schwerpunktbezogenen Wahlaufgaben.
- c) Gegenstand von Prüfungsteil B
Gegenstand von Prüfungsteil B ist Praktisches Musizieren mit einem Arbeitszeitanteil von 30 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer hat in diesem Prüfungsteil die folgenden drei Teilaufgaben zu absolvieren:
- aa) Vortrag (solistisch oder Solopart) von
- instrumentalen und vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen
 - instrumentalen oder vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen.
- Das Programm kann ein Stück im Ensemble, zum Beispiel in kammermusikalischer Besetzung, im mehrstimmigen Chorsatz oder im Korrepetieren enthalten.
- bb) Darbieten eines für den Prüfungsteilnehmer unbekanntes, von der Fachprüfungskommission bestätigten Stückes oder einer Melodie „vom Blatt“ mit entsprechend geringerem Schwierigkeitsgrad.
- cc) Interpretationsgespräch zu einem vom Prüfungsteilnehmer vorgetragenen Stück aus der Teilaufgabe gemäß Doppelbuchstabe aa.
- d) Organisation von Prüfungsteil B
Der Prüfungsteil B findet an einem Tag im Zeitraum der schriftlichen Prüfungen statt, den der jeweilige Prüfungsausschuss festlegt. Die Reihenfolge der Einzelprüfungen wird vom Kurslehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Prüfungsteilnehmer legt das Programm der Teilaufgabe gemäß Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Absprache mit dem Kursfachlehrer vor Prüfungsbeginn fest. Der Kursfachlehrer stellt der Fachprüfungskommission die Noten der vorzutragenden Stücke zur Verfügung.
- e) Instrumentengruppen
Folgende Instrumentengruppen sind zugelassen:
- Tasteninstrumente
 - Saiteninstrumente
 - Holzblas- und Blechblasinstrumente
 - Schlagzeug und Perkussionsinstrumente.
- Wählt der Prüfungsteilnehmer die Instrumentengruppe Schlagzeug und Perkussionsinstrumente, muss das Prüfungsprogramm einen melodiebetonten Beitrag enthalten. Dieser kann auf einem melodiefähigen Schlag- und Perkussionsinstrument oder einem anderen Melodieinstrument oder durch Gesang erbracht werden.
- f) Einspiel- oder Einsingzeit
Dem Prüfungsteilnehmer ist ausreichend Zeit zum Einspielen und zum Einsingen zu gewähren.
- g) Prüfungsinhalt von Prüfungsteil A
Für den Prüfungsteil A werden folgende Schwerpunkte benannt:
- aa) Variation als formbildendes Prinzip
- bb) Das deutsche Kunstlied in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts
- h) Bewertungsmaßstab

Prüfungsteil A	erreichbar 60 BE
Anwendung der 60-BE-Skala	
Prüfungsteil B	
Bewertungskriterien sind:	
– Schwierigkeitsgrad,	
– korrekte Wiedergabe des Notentextes,	
– technische Sauberkeit und	
– künstlerische Gestaltung und Interpretation.	
Im Prüfungsteil B wird für die komplexe Prüfungsleistung insgesamt nur eine Punktzahl erteilt.	

III.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes

1. Fächer

Die Regelungen in dieser Ziffer betreffen Leistungskursfach Geschichte und Grundkursfächer Geschichte, Geschichte bikulturell-bilingual, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und Geographie.

2. Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual erfolgt die Aufgabenstellung in französischer Sprache, ebenso die schriftliche Bearbeitung der Aufgabenstellung.

3. Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

IV.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Mathematik

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

- im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der Analysis, Geometrie/Algebra und Stochastik,
- im Prüfungsteil B bis zu drei Pflichtaufgaben, die Probleme der Analysis, Geometrie/Algebra und Stochastik enthalten.

Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen auch Aspekte der

- Vernetzung von Inhalten unterschiedlicher mathematischer Teilgebiete,
- Anwendung mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte,
- selbstständigen Auswahl und flexiblen Anwendung grundlegender mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Prüfungsteil A werden 60 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt.

b) Prüfungsinhalt

In den Aufgabenstellungen werden die in den Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012) ausgewiesenen allgemeinen mathematischen Kompetenzen

- mathematisch argumentieren
- Probleme mathematisch lösen
- mathematisch modellieren
- mathematische Darstellungen verwenden
- mit symbolischen, formalen und technischen Elementen der Mathematik umgehen und
- mathematisch kommunizieren

in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzung des grafikfähigen, programmierbaren Taschenrechners wird auf die Veröffentlichung des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung verwiesen: Verwendung von ausgewählten Operatoren im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bei Verfügbarkeit des grafikfähigen Taschenrechners (GTR), erschienen 2002.

c) Bewertungsmaßstab

	Leistungskursfach	Grundkursfach
Prüfungsteil A	erreichbar: 30 BE	erreichbar: 15 BE
Prüfungsteil B	erreichbar: 90 BE	erreichbar: 45 BE

Anwendung der 60-BE-Skala im Grundkursfach und Anwendung der 120-BE-Skala im Leistungskursfach

2. Leistungs- und Grundkursfächer Biologie, Chemie und Physik

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

- im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der jeweiligen

Naturwissenschaft

- im Prüfungsteil B eine oder mehrere Aufgaben ohne eigene experimentelle Tätigkeit
- im Prüfungsteil C eine von zwei Wahlaufgaben mit eigener experimenteller oder praktischer Tätigkeit.

Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Teil A werden 60 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt.

Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen auch Aspekte der

- Vernetzung von Inhalten unterschiedlicher Teilgebiete der jeweiligen Naturwissenschaft
- Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte
- selbstständigen Auswahl und flexiblen Anwendung grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Prüfungsteil B kann zwei Wahlaufgaben beinhalten, von denen der Prüfungsteilnehmer eine zu bearbeiten hat. Im Leistungs- und Grundkursfach werden zusätzlich 15 Minuten Zeit zur Auswahl der Aufgabe und zur Einrichtung des Experimentierplatzes gewährt.

b) Prüfungsinhalt

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzung des grafikfähigen, programmierbaren Taschenrechners wird auf die Veröffentlichung des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung verwiesen:

Verwendung von ausgewählten Operatoren im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bei Verfügbarkeit des grafikfähigen Taschenrechners (GTR), erschienen 2002.

In den Fächern Physik und Chemie ist im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung bei Nutzung von PC oder Laptop im Teil C sicherzustellen, dass die vom Prüfungsteilnehmer mit dem Computer erstellten Dokumente, zum Beispiel Grafiken oder Messwertreihen, sofort ausgedruckt und zu den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden können.

c) Bewertungsmaßstab

Prüfungsteil A	erreichbar: 15 BE
Prüfungsteil B	erreichbar: 30 BE
Prüfungsteil C	erreichbar: 15 BE
Anwendung der 60-BE-Skala	

V.

Weitere Prüfungsfächer

1. Leistungskursfach Sport

a) Struktur der Prüfungsarbeit

aa) Schriftlicher Prüfungsteil A: Sporttheorie

Der Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

bb) Praktischer Prüfungsteil B: Sportpraxis

Dieser Prüfungsteil findet an zwei anderen Tagen statt, die der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur festlegt. Der praktische Prüfungsteil erstreckt sich für jeden Prüfungsteilnehmer auf zwei Lernbereiche, nämlich eine Individual- und eine Mannschaftssportart, mit insgesamt mindestens drei Prüfungsaufgaben.

b) Bewertungsmaßstab

aa) Prüfungsteil A

Anwendung der 60-BE-Skala

bb) Prüfungsteil B

Für den Prüfungsteil wird eine Punktzahl erteilt. Diese wird gemäß den Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport 2019 an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung vom 31. Januar 2008 ermittelt.

2. Leistungs- und Grundkursfach Evangelische Religion (für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

b) Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

3. Leistungs- und Grundkursfach Katholische Religion (für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

a) Struktur der Prüfungsarbeit

wie Leistungs- und Grundkursfach Evangelische Religion

b) Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

VI.

Ergänzungsprüfungen zum Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum), Griechischkenntnissen (Graecum) und Hebräischkenntnissen (Hebraicum)

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem mündlichen Prüfungsteil B zusammen. Prüfungsteilnehmer, deren schriftlicher Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurde, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

Unmittelbar vor dem mündlichen Prüfungsteil hat der Prüfungsteilnehmer in einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten einen von dem prüfenden Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählten Text im Umfang von

- circa 50 lateinischen Wörtern für das Latinum
- circa 60 griechischen Wörtern für das Graecum

– circa 30 hebräischen Wörtern für das Hebraicum zu bearbeiten.

2. Prüfungsinhalt des schriftlichen Prüfungsteils A

a) Latinum

Ein anspruchsvollerer Text im Umfang von circa 180 lateinischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen; der Text entstammt einer politischen Rede oder einem philosophischen oder historiographischen Werk und bezieht sich auf die Inhaltsbereiche römische Politik, Geschichte, Philosophie oder Literatur. Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

b) Graecum

Ein anspruchsvollerer Text aus dem Gesamtwerk Platons im Umfang von circa 195 griechischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen. Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

c) Hebraicum

Ein mittelschwerer narrativer Text des Alten Testaments im Umfang von circa 150 hebräischen Wörtern gemäß der Biblia Hebraica Stuttgartensia, Stuttgart 1983, ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen. Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Geographie, Gesellschaft und Religion des Alten Israel und seiner altorientalischen Umwelt vorausgesetzt.

3. Prüfungsinhalt des mündlichen Prüfungsteils B

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich bevorzugt auf Lernziele und Lerninhalte richtet, die im schriftlichen Prüfungsteil noch nicht überprüft worden sind. Der im mündlichen Prüfungsteil vorgelegte Text entspricht den für den schriftlichen Prüfungsteil geltenden Kriterien, wobei sein Schwierigkeitsgrad die Situation einer mündlichen Prüfung berücksichtigt; das dem Prüfungsteilnehmer vorliegende Textblatt umfasst nur den Text sowie eventuell eine kurze Einführung in den Kontext und höchstens zwei knappe Übersetzungshilfen. Die Übersetzung von Teilen des Textes kann dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik dienen. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Bereiche: Lexik, Morphologie, Syntax; Texterschließung; Textrezeption und Tradition; Sachwissen.

4. Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil A

Die Übersetzung wird nach einer verbindlichen Fehlerzahl-Punkte-Tabelle bewertet, die dem vorgelegten Text für die Hand des prüfenden Fachlehrers beigegeben ist. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

5. Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil B

Die im mündlichen Prüfungsteil erbrachte Leistung ist nach der Punkteskala von 15 bis 0 zu bewerten. Es sind nur ganze Punkte zulässig.

6. Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung

Die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung nach Nummer 2 der Anlage 4 zur Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Leistungen gebildet. Beim Auftreten der Dezimalstelle 5 ist auf die höhere Punktzahl aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die **VwV Abiturprüfung 2018** vom 14. Juni 2016 (MBL. SMK S. 202) tritt am 1. November 2018 außer Kraft.

Dresden, den 8. Juni 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)